

Landesprogramm Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung „Gemeinsam in Vielfalt IV“ „Qualifiziert.Engagiert. II“

(Stand 30.07.2019)

Die große Zahl von geflüchteten Menschen, die insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 nach Baden-Württemberg gekommen sind, hat eine Welle der Hilfsbereitschaft in der Zivilgesellschaft ausgelöst. Zahlreiche Menschen haben sich erstmalig in der Flüchtlingshilfe engagiert, viele schon zuvor Engagierte haben ihr Engagement noch verstärkt. Noch immer bringen sich viele Menschen in Projekten zur Integration ein. Auch die neu Zugewanderten selbst engagieren sich an vielen Stellen, nehmen ihre Anliegen selbst in die Hand und beteiligen sich an Gemeinschaftsprojekten und am zivilgesellschaftlichen Leben.

Dieses Engagement gilt es weiterhin zu unterstützen. Denn das Engagement von, für und mit den Zugewanderten spielt für die Integration eine bedeutsame Rolle. Es stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert die Demokratie unseres Landes – die Leitmotive der Engagementstrategie Baden-Württemberg.

Der vorliegende Förderaufruf der Landesregierung von Baden-Württemberg wird im Rahmen des Pakts für Integration mit den Kommunen durchgeführt und baut auf die Programme „Gemeinsam in Vielfalt I-III“ sowie „Qualifiziert.Engagiert.“ auf. Ziel des Förderaufrufs „Gemeinsam in Vielfalt IV und Qualifiziert.Engagiert. II“ ist die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Themenbereich Integration. Es geht darum, ein aktives, friedliches und tolerantes Zusammenleben zu unterstützen und die Demokratie sowie die gesellschaftliche Teilhabe aller Bewohner*innen zu fördern.

Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind

- Projekte, die das Bürgerschaftliche Engagement im Themenbereich Integration fördern und unterstützen und damit die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben im Sozialraum zum Ziel haben (Gemeinsam in Vielfalt IV); sowie
- die Durchführung von lokalen und regionalen Qualifizierungskonzepten für bürgerschaftlich Engagierte im Themenbereich Integration sowie für Fachkräfte, die mit Engagierten im Themenbereich Integration zusammenarbeiten gemäß den unten aufgeführten Kriterien (Qualifiziert.Engagiert. II).

Antragsteller können sein:

- Stadt- und Landkreise,
- Kommunen,
- Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchengemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- eingetragene Vereine.

Bei Einrichtungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei eingetragenen Vereinen ist eine Abstimmung des Antrags mit der Kommune bzw. dem Landkreis erforderlich.

Kooperationen sind möglich und erwünscht. In diesem Fall kann nur einer der Kooperationspartner Antragsteller sein.

Förderfähig sind

im Bereich von „Gemeinsam in Vielfalt IV“ insbesondere Projekte, die im Themenbereich Bürgerschaftliches Engagement und Integration

- die Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund fördern;
- die Teilhabe von geflüchteten Menschen an der Zivilgesellschaft stärken und/oder Geflüchtete und Einheimische motivieren, sich gemeinsam zu engagieren;
- die interkulturelle Öffnung bspw. von etablierten Vereinen und Migrant*innenorganisationen vorantreiben und deren Kooperationsbereitschaft fördern und unterstützen;
- Orte der Begegnung/ Engagement-Orte schaffen, unterstützen oder ausbauen,
- sich an Personengruppen von Geflüchteten mit besonderem Unterstützungsbedarf richten;
- einen aufsuchenden Ansatz für geflüchtete Menschen in der Anschlussunterbringung verfolgen;
- Menschen mit Migrationshintergrund zu ehrenamtlichen Mittler*innen werden lassen; sowie
- Kooperationen und Vernetzungen der unterschiedlichen Akteure im Sinne der lokalen Bündnisse, insbesondere auch Kooperationen zwischen etablierten Organisationen/ Vereinen und Migrant*innenorganisationen fördern;

im Bereich von „Qualifiziert.Engagiert. II“

- Qualifizierungskonzepte für bürgerschaftlich Engagierte im Themenbereich Integration zur Unterstützung ihres Engagements sowie
- Qualifizierungskonzepte, die Fachkräfte miteinbeziehen, welche eng mit den Engagierten zusammenarbeiten oder für deren Koordination zuständig sind. Die Fachkräfte können insbesondere dann an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn dadurch die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen verbessert werden kann. Qualifizierungsmaßnahmen, an denen ausschließlich oder vornehmlich Hauptamtliche teilnehmen, sind nur mit besonderer Begründung förderfähig.

Eine Mitwirkung bzw. Beteiligung von Migrant*innen in der Funktion als Referent*in und/oder als Zielgruppe der Qualifizierung ist ausdrücklich erwünscht.

Überregionale oder landesweite Projekte sind nur dann förderfähig, wenn sie auf den vorhandenen Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements aufbauen bzw. diese stärken. Parallelstrukturen sollen vermieden werden.

Bereits bestehende Strukturen der Flüchtlingshilfe in der Kommune müssen als Ausgangslage für neue Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Projekte können eine Antragsberatung durch die Fachberatungen der kommunalen Netzwerke für Bürgerschaftliches Engagement bzw. durch die Projektbegleitung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen. Im Fall der Förderung erhalten Sie eine Projektbegleitung durch die genannten Institutionen. Die Kooperation mit der zuständigen Fachberatung/ Projektbegleitung bei der Durchführung der Projekte ist verpflichtend. Ebenso sind die Projekte verpflichtet, an einer eventuellen Evaluation teilzunehmen. Die Bereitschaft von antragstellenden Kommunen und Landkreisen zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement ist erwünscht.

Art und Umfang der Förderung

Vorgesehen ist ein Zuschuss in Form eines Festbetrags in Höhe von 10.000 bis 40.000 Euro pro Antrag. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach besonderer Beratung durch die oben genannten Antragsberatungen kann auch ein höherer Betrag beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten. Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen zulässig. Es kommen z. B. Stellenaufstockungen in Betracht. Dabei dürfen bei „Gemeinsam in Vielfalt“ maximal 40 Prozent der beantragten Fördersumme für Personalkosten (Projektkoordination) verwendet werden. Engagierte können aus den Fördermitteln nur Auslagenersatz erhalten. Bei „Qualifiziert.Engagiert“ dürfen maximal 10 Prozent der Fördersumme für die Organisation und Koordination des Qualifizierungsprogramms verwendet werden. Honorare, bspw. für Dozent*innen oder Referent*innen zählen als Sachkosten.

Eine Eigenbeteiligung des Projektträgers ist erforderlich. Sie soll mindestens 20 Prozent der Antragssumme betragen. In begründeten Fällen kann die Eigenbeteiligung auch in alternativer Form, etwa in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/ oder personellen Ressourcen erfolgen.

In die Bewertung der Projekte wird mit einbezogen, inwieweit plausibel dargelegt wurde, dass die geplante Mittelverwendung zum Erreichen der Projektziele geeignet und angemessen ist.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte in das Programm aufgenommen werden, obliegt dem Ministerium für Soziales und Integration, das ein geeignetes Verfahren zur Auswahl vorsieht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter.

Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Diese ist für Ende 2019 vorgesehen. Die Projekte sind bis zum 31.03.2021 abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Antragstellung

Ein und derselbe Antragsteller kann sowohl einen Antrag bei „Gemeinsam in Vielfalt“ als auch bei „Qualifiziert.Engagiert“ stellen.

Der Antrag ist mit dem entsprechenden Antragsformular bis zum **10. Oktober 2019**

entweder schriftlich bei folgender Adresse einzureichen:

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 24 – Bürgerschaftliches Engagement
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

oder unterschrieben (ggf. Scan) vollständig per Mail zu übersenden an:

AntraegeBE@sm.bwl.de.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales und Integration.

Die Kontaktadressen für die Antragsberatung und die Kontaktadressen der Ansprechpersonen im Ministerium für Soziales und Integration finden Sie am Ende des jeweiligen Antragsformulars.